

# VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

<p>An:</p>          <p style="text-align: center;">siehe Formular PCT/ISA/220</p>	<h2 style="margin: 0;">PCT</h2>  <p style="margin: 0;">SCHRIFTLICHER BESCHIED DER INTERNATIONALEN RECHERCHENBEHÖRDE (Regel 43bis.1 PCT)</p>		
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="border: none; width: 50%;">Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)</td> <td style="border: none; width: 50%; text-align: right;">siehe Formular PCT/ISA/210</td> </tr> </table>		Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210		
Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	<b>WEITERES VORGEHEN</b> siehe Punkt 2 unten		
Internationales Aktenzeichen PCT/EP2019/080789	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 11.11.2019		
Internationales Anmeldeamt (Tag/Monat/Jahr) 07.12.2018			
Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC INV. A47B88/53 E05C19/06			
Anmelder NINKAPLAST GMBH			

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:

- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids  siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter  Jacquemin, Martin  Tel. +31 70 340-0
--	---	---



---

**Feld Nr. I Grundlage des Bescheids**

---

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
  - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
  - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2.  Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3.  Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
  - a)  im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
  - b)  zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
  - c)  nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4.  In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

---

**Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

---

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-5</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-5</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-5</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

**siehe Beiblatt**

---

**Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung**

---

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

**siehe Beiblatt**

---

**Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung**

---

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

**siehe Beiblatt**

1 **Zu Punkt V**

**Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

1.1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

D1 EP 3 245 897 A1 (SCHOCK METALLWERK [DE]) 22. November 2017 (2017-11-22)

D2 WO 2006/041009 A1 (SUGATSUNE KOGYO [JP]; TAMURA YUKIO [JP]) 20. April 2006 (2006-04-20)

D3 DE 90 01 579 U1 19. April 1990 (1990-04-19)

1.2 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(2) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu ist.

1.2.1 D1 offenbart, siehe Fig. 4, 5, Absätze 87, 88 und Punkt VIII-3.1 da unten :

eine Rasteinrichtung (120) zur Verrastung eines Auszugs (100) in einer vorgegebenen Ausziehposition relativ zu einem Korpus eines Möbels, mit einer Falle (122), die an einem der Bauteile - Auszug (100) und Korpus - angeordnet ist, und einem an dem anderen Bauteil angeordneten Rastorgan (124), das dazu ausgebildet ist, in der Falle (122) einzurasten, wobei die Falle (122) in einer zur Ausziehrichtung orthogonalen Richtung verschiebbar (Absätze 87, 88) an dem zugehörigen Bauteil geführt ist und einen mindestens einseitig durch eine elastische Zunge (148) begrenzten Rasthohlraum (Fig. 5) für das Rastorgan (124) bildet und das Rastorgan (124) über eine Einschnäbelöffnung (Fig. 4), die beidseitig durch Einlaufschrägen (Fig. 4) begrenzt wird, in den Rasthohlraum einführbar ist.

1.2.2 Auch D2 und D3 offenbaren alle Merkmale des Anspruchs 1, siehe bzw. Fig. 2, 5, Absätze 47, 53; Fig. 3 und Punkt VIII- da unten.

1.3 Die abhängigen Ansprüche 2-5 enthalten keine Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit erfüllen.

1.3.1 D1 offenbart alle Merkmale der Ansprüche 2-4, siehe Fig. 4, Absätze 87, 88 und Punkt VIII.3.1 da unten.

- 1.3.2 D2 offenbart alle Merkmale der Ansprüche 2, 4, 5 siehe Fig. 2, 5, 8-10, Absätze 47, 53 und Punkt VIII.3.1 da unten.
- 1.3.3 D3 offenbart alle Merkmale des Anspruchs 2 siehe Fig. 2 und Punkt VIII.3.1 da unten.

2 **Zu Punkt VII**

**Bestimmte Mängel in der internationalen Anmeldung**

Entgegen den Erfordernissen der Regel 5.1 a) ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in D1 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch das Dokument selbst angegeben.

3 **Zu Punkt VIII**

**Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung**

Die Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 6 PCT, weil die Ansprüche 1, 3, 4 nicht klar sind.

- 3.1 Der Gegenstand der Ansprüche 1, 3, 4 ist durch die Beziehung der Rasteinrichtung zu einem Korpus und einem Auszug eines Möbels die nicht beansprucht sind, definiert. Als der Korpus und der Auszug keine Standardisierung unterliegen, sind Ansprüche 1, 3 und 4 nicht klar, siehe Richtlinien 5.37.